

Veröffentlichung, welche als die hauptsächlichste zu betrachten ist, also regelmäßig der Ort, wo sich die Redaction und Druckerei befinden. Sind dies verschiedene Orte, so entscheidet derjenige, von welchem aus die Veröffentlichung ausgeht. Werden ganze Ballen aus der Druckerei an einen dritten Ort übersendet und hier verbreitet, so kann hier ein Gerichtsstand nur dann begründet werden, wenn vom Orte des Druckes oder der Redaction aus ein Vertrieb nicht stattfindet, denn alsdann ist jener dritte Ort der erste, an welchem die Veröffentlichung stattfindet. Das Resultat ist: es ist ein Gerichtsstand stets nur an einem einzigen Orte, nicht an mehreren zugleich begründet, und die Anlegung einer Filiale steht dem nicht entgegen, sie ist nur als Zwischenstation zwischen dem Ort der Absendung und den weiteren Orten zu betrachten, an welchen die Zeitungen ausgegeben werden.

Resumiren wir unsere Betrachtungen zu Nr. 2 der Resolution, so ergibt sich die Unstatthaftigkeit der Doppelbestrafung und die Anwendbarkeit des criminellen Sages: Non bis in idem, d. h. Niemand soll wegen einer That abermals mit Strafe angesehen werden, welche er bereits gebüßt hat.

Reichsgerichts-Erkenntnisse. *)

Socialdemokratie. Verbreitung von Druckschriften. Publicum. Spediteure.

§. 24., 25. Gesetz vom 21. October 1878.

Derjenige, welcher auf Grund des Gesetzes vom 21. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie verbotene Druckschriften an Spediteure übergibt, die sie an das zeitungslisende Publicum abgeben, macht sich einer öffentlichen Verbreitung jener Druckschriften schuldig.

Urtheil des II. Straffenats vom 9. Juli 1880 e. Hasselmann.

Aufhebung des Urtheils. Gründe: Die Revision des Staatsanwalts muß für begründet erachtet werden.

Die Strafkammer hat als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte, welchem auf Grund des §. 24. des Gesetzes vom 21. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie durch Verfügung des kgl. preuß. Polizeipräsidiums zu Berlin die Befugniß zur gewerbsmäßigen und nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften entzogen worden ist, nach Zustellung dieser Verfügung von Hamburg am 22. März 1879 acht und am 25. März 1879 zwei Ballen der Nummer 1 der von ihm redigirten, in Hamburg im Verlage von W. erschienenen Zeitschrift „Deutsche Zeitung“ nach Berlin gebracht und durch Arbeiter zu Zeitungspediteuren geschafft, ebenso am 27. März und am 1. April Ballen dieser Zeitschrift nach Berlin gesendet hat, welche an Zeitungspediteure weiter befördert worden sind. Daß dem Angeklagten öffentliche Verbreitung der vorgedachten Druckschriften zur Last falle, verneint die Strafkammer aus dem Grunde, weil die öffentliche Verbreitung erst perfect sei durch Vertheilung und Abgabe der Exemplare an das zeitungslisende Publicum und diese nicht durch den Angeklagten, sondern durch die Spediteure und Colporteurs erfolgt sei, denen ein Verbot nicht entgegengestanden.

Sind, wie hiernach die Strafkammer thatsächlich annimmt, die von dem Angeklagten nach Berlin gebrachten, beziehentlich geschafften und zu Zeitungspediteuren geschafften Druckschriften in das zeitungslisende Publicum gelangt, so hat unzweifelhaft im Sinne des §. 24. des Gesetzes vom 21. October 1878 eine öffentliche Verbreitung von Druckschriften stattgefunden, da in dieser

Vorschrift keineswegs, wie in §. 28. Nr. 2. daselbst, eine Verbreitung an öffentlichen Orten erfordert wird. Rechtsirrhümlich aber ist es, wenn die Strafkammer die öffentliche Verbreitung der Druckschriften nicht dem Angeklagten beimißt. Hat der Angeklagte die Spediteure durch seine Thätigkeit in die Lage versetzt und veranlaßt, die ihnen zugesandten Nummern der „Deutschen Zeitung“ dem Publicum zugänglich zu machen, so haben die Spediteure bei Verbreitung der Druckschrift auch nur als Vertreter und Vollstrecker des Willens des Angeklagten gehandelt. Eine Druckschrift verbreitet öffentlich nicht nur Derjenige, welcher persönlich in einer Weise, daß das Publicum sich bei der Erlangung betheiligen kann, die Vertheilung bewirkt, sondern auch Derjenige, welcher sich dazu als Organ seines Willens, insbesondere seines Auftrags, der Thätigkeit eines Dritten bedient.

In den unter Nr. 3. des angefochtenen Urtheils aufgeführten Fällen hat hiernach die Strafkammer rechtsirrhümlich die §. 24., 25. des Gesetzes vom 21. October 1878 für nicht anwendbar erachtet, was gemäß §. 393. der Strafprozeßordnung zur Aufhebung des Urtheils und der demselben zu Grunde liegenden, den Thatbestand jener Vorschriften verneinenden Feststellung führen muß.

Das zweite Vereins-Sortiment.

Als wir 1877 in der Weihnachtsnummer d. Bl. zuerst unsere Gedanken über die Begründung von Großsortimenten auf genossenschaftlicher Grundlage niederlegten, waren wir uns klar, daß dieselben nicht sofort Eingang finden würden; ja es beschlich uns die Furcht, daß das Wort ungehört verhallen würde, und deswegen bemühten wir uns, in immer neuen Wendungen und Auseinandersetzungen die Idee nicht zum Todtschweigen verdammt zu sehen. — Es sind noch nicht volle drei Jahre seit dem Erscheinen dieser Nummer vergangen, und das zweite Vereins-Sortiment ist in Frankfurt a/M. ins Leben getreten. Der Vorstand desselben sagt in einem Circular vom September d. J.: „Die Idee des Vereins-Sortiments ist spruchreif; nur wenige Jahre noch, und ein großer Theil des Buchhändlerbedarfs wird nur durch dessen Vermittelung gehen.“

Junige Freude empfinden wir über dieses Wort, das, von intelligenten Sortimentern ausgehend, in allen Kreisen des Sortiments seine zündende, zur praktischen Arbeit antreibende Wirkung thun wird.

Nach dem Muster des Mitteldeutschen Vereins-Sortiments ist es nun leicht, weitere zu begründen. Die Statuten desselben, wie auch die Geschäftsordnung, sind geradezu mustergültig und entheben die Collegen in anderen Kreisen einer Arbeit, die mit zu den schwierigsten gehört bei Begründung derartiger Geschäfte.

Wenn das erwähnte Circular dann noch betont, daß in der Generalversammlung des Schweizer Buchhändlervereins vom August d. J. eine Commission ernannt wurde, um die Gründung eines Schweizer Vereins-Sortiments in Anregung zu bringen, daß das Breslauer Vereins-Sortiment sehr gute Resultate erzielt und daß andere Kreise die Gründung von solchen in sehr ernste Erwägung gezogen haben, so sind das hoffnungsvolle Zeichen für die Zukunft des deutschen Sortimentsbuchhandels. Die Selbsthilfe in ihrer vollen Kraft beginnt zu erwachen und damit neues Leben und Gedeihen in den Buchhandel einzuziehen.

Noch einmal wollten wir mit diesen Zeilen auf die segensreichen Wirkungen des Vereins-Sortiments hinweisen und den Ruf nach Begründung derselben, auch in engeren Kreisen, ergehen lassen, um dann die Sache ihrem eigenen siegreichen Gange zu überweisen, ein Gang, der nach den gewonnenen Vorbildern in Breslau und Frankfurt hoffentlich auch ein schneller sein wird.

J. Bacmeister.

*) Aus der Zeitschrift „Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen“ (München, Oldenbourg).